

Regierungsratsbeschluss

vom 5. November 2018

Nr. 2018/1746

Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 10. Februar 2019

1. Volksabstimmung

Am 10. Februar 2019 findet eine eidgenössische Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang einberufen. Es gelangen keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung.

2. Eidgenössische Vorlage

Volksinitiative vom 21. Oktober 2016 «Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)»¹⁾

3. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976²⁾, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978³⁾, das Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG) vom 26. September 2014⁴⁾ und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 7. Oktober 2015⁵⁾ sowie diverse Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen.

Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁶⁾ und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996⁷⁾.

4. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden (Art. 398 ZGB⁸⁾).

¹⁾ BBI 2018 3501.

²⁾ SR 161.1.

³⁾ SR 161.11.

⁴⁾ SR 195.1.

⁵⁾ SR 195.11.

⁶⁾ BGS 113.111.

⁷⁾ BGS 113.112.

⁸⁾ SR 210.

5. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR)¹⁾.

6. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial spätestens bis **Montag, 7. Januar 2019, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte Versenden des Materials besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten spätestens bis **Samstag, 19. Januar 2019**, zu.

Besonderes:

Der Druck der Stimmrechtsausweise und der Versand des Materials für die Auslandschweizer und -schweizerinnen erfolgt über die Staatskanzlei. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizer und -schweizerinnen ausgedruckt werden. Die Auslandschweizer und -schweizerinnen des Kantons Solothurn können nicht elektronisch, sondern brieflich oder an der Urne ihre Stimme abgeben.

7. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **9. Februar 2019** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

8. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: www.lehrmittel-ch.ch / Tel. 032 627 22 22) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

9. Strafbestimmung

Nach Artikel 282^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

10. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BGS 113.111.

²⁾ SR 311.0.

11. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 19. Mai 2019
- 20. Oktober 2019 (Nationalrats- und Ständeratsratswahlen)
- 17. November 2019 (voraussichtlich 2. WG Ständeratswahlen)



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett/jol, ssi/Internet)
Amtsblatt (ste)
Oberämter (5; je 1, Region Solothurn 2)
Gemeindeverwaltungen (109)
Wahlbüropräsidien (109)
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag